

Kleine Anfrage 7/2558

des Abgeordneten Emde (CDU)

Besserstellungsverbot nach Thüringer Haushaltsgesetz 2021

In § 12 des für das Jahr 2021 geltenden Thüringer Haushaltsgesetzes (ThürHhg) ist ein Besserstellungsverbot für Zuwendungsempfänger institutioneller Förderung sowie für Projektförderung geregelt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche institutionellen Förderungen erfolgen im aktuellen Haushaltsjahr (aufgeschlüsselt nach Einzelplänen)?
2. Welche Projektförderung (über 50.000 Euro) gibt es im aktuellen Haushaltsjahr (aufgeschlüsselt nach Einzelplänen)?
3. In welcher Form kontrolliert die Landesregierung die Einhaltung des Besserstellungsverbots laut § 12 Abs. 1 und 2 ThürHhG?
4. In welchen Ausnahmefällen hat das Thüringer Finanzministerium Abweichungen nach § 12 Abs. 3 ThürHhG zugelassen (aufgeschlüsselt nach Einzelplänen)?

Emde